

abgefasst wurde.³⁰ Erbittert klagten sie beim Landvogt, die Lasten seien zu hart, mit denen man sie bedrücke. «Sie können und wollen dieselben nicht mehr länger tragen.» In empörter Klage und mit grimmigem Behagen betont der Beschluss, die Untertanen hätten niemanden mehr, der für sie rechte, seitdem die Landammänner gestürzt worden seien. Im Wesentlichen stimmt der Inhalt der Resolution mit der von Johann Allgäuer abgefassten Bittschrift überein. Unter dem Volk nahm die Stimmung überhand, sich den vorarlbergischen Aufständischen anzuschliessen, falls dem Beschluss nicht stattgegeben werde.³¹

Der Landvogt bewahrte, obwohl ihn kein Militär schützte, überlegene Ruhe. Bald erfuhr er, dass auf den 12. Juni 1809 eine Zusammenkunft aller Gemeindevertreter beschlossen worden sei. Die einzelnen Gemeinden waren durch eine Deputation aufgefordert worden, ihre Vertreter nach Vaduz zur Versammlung in die fürstliche Taverne zu senden. In ihr wurde die Bittschrift vom 12. Juni abgefasst, die dem Landvogte überreicht wurde, bei welcher Gelegenheit dieser eine wohlvorbereitete Rede hielt, ein Konglomerat von tauber Wut und versteckter Angst.³²

Anfänglich mahnte der Landvogt seine Zuhörer, sich nicht zu einem Gedanken hinreissen zu lassen, der schon an und für sich den schwärzesten Undank gegenüber dem Landesfürsten darstellte.³³ «Nicht lange,» erklärte Schuppler, «bin ich in Eurer Mitte; allein weil mir das Bewusstsein eines Biedermannes schmeichelt, weil ich gewiss bin, nicht durch die geringste zweideutige Handlung Euer Zutrauen verloren zu haben; deswegen scheue ich mich nicht, Euch unverzagt vor die Augen zu treten und Euch den Fehltritt, den ihr begeht, mit natürlichen Farben zu malen . . .»³⁴ Dann rechnete der Landvogt geschickt die Wohltaten des Fürsten gegenüber dem Lande vor, die Hilfe des Fürsten bei Fehlernten, bei Schulhausbauten, bei

30. 1. c., Resolution, 9. Juli 1809.

31. 1. c., Bericht Schupplers, 27. Juli 1809.

32. KB. 569 setzt das Datum für die Veröffentlichung der Proklamation Schupplers auf den 13. Juni fest; ebenso, In der Maur, Proklamation, 208. Die Akten aber lauten auf den 12. Juni.

33. Proklamation, 208 f. Vgl. Kaiser 502 f.

34. 1. c., 209.